

Recht = Droit

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik : VPK =
Mensuration, photogrammétrie, génie rural**

Band (Jahr): **87 (1989)**

Heft 9

PDF erstellt am: **18.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Veranstaltungen Manifestations

Fernerkundung und Photogrammetrie im Dienste des Umweltschutzes

9. Wissenschaftlich-technische Jahrestagung der Deutschen Gesellschaft für Photogrammetrie und Fernerkundung e.V. (DGPF), Freiburg i. Br.

25.–27. Oktober 1989

Mittwoch, 25. 10. 1989

- 12.00–13.00 Arbeitskreis Ausbildung
- 13.00–14.00 Arbeitskreis Terminologie
- 14.00–18.15 Arbeitskreis Numerische Photogrammetrie (Digitale Bilddaten in Photogrammetrie und Fernerkundung)

Donnerstag, 26. 10. 1989

Vormittags: Plenarveranstaltung

- 09.00 Eröffnung
- 09.15 Prof. Dr. G. Hildebrandt:
Erfassung und Beobachtung von Vegetationsschäden und -veränderungen in Mitteleuropa durch Fernerkundung
- 10.00 Prof. Dr. H.-P. Bähr:
Geoinformationssysteme – neue Perspektiven für Photogrammetrie und Fernerkundung
- 11.15 Prof. Dr. H. Gossmann:
Fernerkundung und Geoinformationssysteme als Hilfsmittel der Klimakologie
- 12.00 Dr. R. Haydn:
Integrierte Analyse von Satellitenaufnahmen mit thematischen Datensätzen zur Umweltüberwachung

Nachmittags

- 14.00–18.00 Arbeitskreis Fernerkundung und Photointerpretation (Anwendung von Fernerkundungsmethoden im Umweltbereich)
- 14.00–18.00 Arbeitskreis Ingenieurphotogrammetrie (Photogrammetrie im Dienste der Baudokumentation)
- 19.00 Gemeinsame Abendveranstaltung

Freitag, 27. 10. 1989

- 08.30–10.30 Mitgliederversammlung der DGPF
- 10.30 Fachexkursionen
 - (1) Waldschadenserhebung durch Fernerkundung
 - (2) Rebflurbereinigung und Fernerkundung im Kaiserstuhl
 - (3) Architekturphotogrammetrie und Nahbereichsthermographie

Mitglieder der DGPF erhalten eine gesonderte, detaillierte Tagungseinladung. Interessenten können sie von der Geschäftsstelle der DGPF anfordern. Anschrift: Deutsche Gesellschaft für Photogrammetrie und Fernerkundung e.V., c/o Institut für Photogrammetrie und Kartographie, Universität der Bundeswehr München, Werner-Heisenberg-Weg 39, D-8014 Neubiberg b. München.

Informatik Informatique

Ausstellung «Gemeinde 89» und Sonderschau RAV

Information der Informatikkommission

Die diesjährige Sonderschau RAV an der «Gemeinde 89» war als RAV-Dorf konzipiert. Im zentralen Teil zeigte die Eidg. Vermessungsdirektion, zusammen mit den SBB, den PTT, der Region Neuchâtel und dem Schweizerischen Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW), wo die Reform der amtlichen Vermessung steht und in welcher Form sie heute von Anwendern benutzt wird. An allen Ausstellungstagen wurden auf diesem Stand mehrere Vorträge in deutscher und französischer Sprache gehalten, die von Präsentationen begleitet waren. Während die Informationen der V+D auf Fragen der Organisation, Finanzierung und des zeitlichen Ablaufs der Reform einging, zeigten die SBB, wie RAV im Rahmen des Projektes Bahn 2000 eingesetzt wird. Die Generaldirektion PTT präsentierte Arbeiten zum Projekt GRAFICO, die Region Neuchâtel stellte das Projekt CIGIN vor, und der SVGW informierte über den Aufbau und Nutzen des Leitungskatasters.

Um den zentralen Stand des RAV-Dorfes waren elf Hard- und Softwareanbieter angesiedelt, die als offizielle RAV-Partner über ihre Produkte informierten:

Adasys AG, Aerni-Leuch AG, digital AG, IBM Ing.büro Pöpping, Intergraph AG, Kern & Co., NCR, Prime Wild AG, Siemens und Strässle.

Gegenüber der letzten Ausstellung 1987 stieg mit der Ausstellungsfläche auch die Zahl der Aussteller und damit auch der Nutzen, den ein intensiver Besuch bringen konnte. Zwar sind die Systeme, welche dem Entwicklungsansatz nach auf die RAV massgeschneidert sind (sicher verwalten und intelligent auswerten), noch an einer Hand abzuzählen. Aber die Zahl der Systeme im Arbeitsbereich des Ingenieurs und Geometers, welcher räumliche Daten modern verwalten muss, steigt.

Eine persönliche Klassierung der gezeigten Lösungen könnte etwa folgendermassen aussehen: Von der rein numerischen Datenbearbeitung kommend haben einige Herstel-

ler ihr System mit der Möglichkeit der Visualisierung und der graphisch-interaktiven Bearbeitung der Daten erweitert. Ihr Vorteil liegt in der grossen Praxisnähe, ihr Nachteil in gewissen Konzessionen, um den Zusammenhang zwischen schneller Grafik- und langsamerer Attributverwaltung zu bewerkstelligen. Andere Hersteller entwickeln integrierte Lösungen auf modernster Hardwarebasis (Workstations) und mit modernen Software-Werkzeugen (Betriebssystem Unix, Programmiersprachen C, Modula etc.). Eine ihrer Stärken liegt in den benutzergerechten Werkzeugen für grafische Datenerfassung und interaktive Bearbeitung, welche zum Teil spezifisch auf Anforderungen der Grundbuchvermessung ausgerichtet sind. Datenbank-Optionen ermöglichen es hier, in den Bereich von Landinformationssystemen aufzusteigen. Die Schwäche einiger solcher Systeme ist, dass sie noch zu praxisfremd und vielfach noch im Stadium von Prototypen sind.

Eine letzte Reihe von Systemen zähle ich zu den «Grossen». Aus der Welt der Mainframes kommend, begeben sie sich in die kleinere Welt des Ingenieurs. Ihr Pferdefuss liegt daher offensichtlich in der verhältnismässig grossen Investition, die sich allenfalls öffentliche Institutionen, kaum aber ein durchschnittliches Ingenieur- und Geometerbüro allein vornehmen kann. Ihre Leistungen und Analysemöglichkeiten sind beeindruckend. Naturgemäss können solche – oft im Ausland und für andere Hauptzwecke geschaffene Systeme die typischen Anforderungen einer RAV eher schwach unterstützen. Zusammenfassend darf man feststellen, dass die Projektleitung RAV bezüglich Datenverarbeitung keine übers Ziel hinausschiesende Bedingungen formuliert hat, denn die Softwarefirmen zeigen uns zukunftsweisende Lösungen.

H. Gloor

Recht / Droit

Vorkaufsfall oder nicht?

Wenn ein Sohn, der seinerzeit von seinem Vater ein landwirtschaftliches Heimwesen übernommen hat, nicht länger als dessen Selbstbewirtschafter in Frage kommt und es deshalb zum ursprünglichen Übernahmepreis auf den Vater rücküberträgt, so löst dies gegenüber gesetzlich Vorkaufsberechtigten den Vorkaufsfall nicht aus.

Dies ist die Meinung der II. Zivilabteilung des Bundesgerichtes. Das Obergericht des Kantons Zürich hatte umgekehrt, im Sinne der Ausübung des Vorkaufsrechtes der Kinder des Veräusserers, entschieden. Dieser hatte das Gewerbe 1972 zwecks Weiterführung in der Familie im Hinblick auf die künftige Erbfolge vom Vater entgeltlich abgetreten bekommen. Nachdem die Ehe des erwerbenden Sohnes und auch sein wirtschaftliches

Auskommen auf dem Hof gescheitert war, verpachtete er das Gut zunächst seiner geschiedenen Ehefrau und später an deren Freund. Einige Jahre danach schloss der Eigentümer mit seinem Vater einen Vertrag, demzufolge dieser das Eigentum am Hof wieder übernahm und dem Sohn den Übernahmepreis von 1972 zurückerstattete. Die geschiedene Ehefrau suchte hierauf für ihre noch minderjährigen Kinder das Vorkaufsrecht nach Artikel 6 des Bundesgesetzes über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes (EGG) auszuüben.

Das Vorkaufsrecht

Wird ein landwirtschaftliches Gewerbe oder werden wesentliche Teile davon verkauft, so steht gemäss Art. 6 EGG den Nachkommen, dem Ehegatten und den Eltern des Verkäufers ein Vorkaufsrecht zu. Art. 11 Absatz 1 EGG regelt sodann die Reihenfolge der berechtigten Verwandten zur Ausübung des Vorkaufsrechtes wie folgt: Kinder, Enkel, Ehegatten, Eltern und – sofern vom kantonalen Recht vorgesehen – Geschwister vor ihren Nachkommen.

Der Verkauf eines landwirtschaftlichen Gewerbes an einen im letzten Glied Vorkaufsberechtigten darf nun den besser Berechtigten nicht um sein Recht bringen. Darum konnte hier der Veräusserer nicht mit Erfolg vorbringen, mit der Rücküberweisung des Heimwesens an seinen Vater sei dem Grundanliegen des EGG, die Beziehung zwischen Hof und Familie zu erhalten, hinreichend nachgelebt worden. Damit konnte er das Vorkaufsrecht seiner Kinder im Vorkaufsfall nicht ausschliessen.

Der Vorkaufsfall

War aber ein solcher eingetreten? Dies trifft nach Art. 6 EGG zu, wenn der Vorkaufsverpflichtete einen Kaufvertrag mit einem Dritten abschliesst. Ob dies der Fall ist, beurteilt sich jedoch nicht nach formellen, sondern nach materiellen, wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Es kann ein Vorkaufsfall vorliegen, wenn mit einer anderen Rechtsform ein den Kauf entsprechender Zweck erzielt werden soll. Vorausgesetzt wird demnach ein Rechtsgeschäft, welches auf dem freien Willen des Veräusserers beruht und auf die Veräusserung einer Sache gegen Geld gerichtet ist. Ferner darf die Festsetzung dieser Gegenleistung nicht wesentlich von der Person des Leistungsempfängers abhängen (Bundesgerichtsentscheid BGE 94 II 343 f., Erwägung 2). Nicht als Vorkaufsfall gilt darum etwa die Schenkung, der Erbfall und die Erbteilung sowie der Verpfändungsvertrag. Auch die gemischte Schenkung (teilweise Schenkung, teilweise Bezahlung) wird nicht als Vorkaufsfall betrachtet (BGE 102 II 250, Erwägung 4; 101 II 62). Rechtsgeschäfte, die nicht als Vorkaufsfall zu bezeichnen sind, können bei dieser Umschreibung nur ausnahmsweise als Geschäfte zur Umgehung des Vorkaufsrechtes erscheinen, nämlich, wenn sie ausgesprochen bösgläubig wirken, namentlich keinen schützenswerten Zweck verfolgen, sondern lediglich ein bestimmtes Vorkaufsrecht zu vereiteln suchen. Im vorliegenden Fall wirkte nach dem familiä-

ren und wirtschaftlichen Scheitern des Hofeigentümers das von ihm mit seinem Vater abgeschlossene Geschäft durchaus als Aufhebung des vorgängigen Abtretungsgeschäfts vom Vater auf den Sohn, auch in wirtschaftlicher Hinsicht. Es gab keine Anzeichen, dass dieser Zweck nur simuliert wäre. Namentlich das nach dem Wert von 1972 bemessene Entgelt (das damals schon ein beträchtliches Mass an unentgeltlicher Zuwendung einschloss) war stark von der Person des Vertragspartners abhängig. Die einzige Ähnlichkeit des Geschäfts mit einem Vorkaufsfall besteht in der Verpflichtung zur Eigentumsübertragung. Im übrigen entspricht es keinem voll entgeltlichen Vorkaufsfall. Bedenken erregte beim Bundesgericht, dass die Vereinbarung von Vater und Sohn zur Ausschaltung des Vorkaufsrechtes den Eindruck zu erwecken suchte, als ob die Rückübertragung unfreiwillig sei. Sie erschien letztlich als dennoch schützenswert, weil es im Grunde nicht um die Umgehung des Verwandtenvorkaufsrechtes, sondern um die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes ging. Es ist darauf zu achten, dass nicht schliesslich alle Übereignungsgeschäfte unter Verwandten als Vorkaufsfälle oder Umgehungsgeschäfte betrachtet werden oder werden müssen. Denn der Gesetzgeber hat den Vorkaufsfall immerhin begrenzt. Der Privatautonomie, d.h. der Vertragsfreiheit des Einzelnen, muss ein Raum offen bleiben. (Urteil vom 27. April 1989.)

R. Bernhard

Können juristische Personen Selbstbewirtschafter sein?

Das Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (LPG) bestimmt in Artikel 15 Absatz 1 als Ausnahme zum Grundsatz, wonach der Kauf eines Grundstücks die darauf bestehende Pacht nicht aufhebt, dass der Erwerber einen Pachtvertrag auflösen kann, «wenn er den Pachtgegenstand (...) zur Selbstbewirtschaftung übernimmt.» Die I. Zivilabteilung des Bundesgerichtes hat entschieden, dass als Selbstbewirtschafter grundsätzlich nur natürliche Personen, keine juristischen, in Frage kommen.

Dasselbe gilt für Art. 27 Abs. 2 Buchstabe c LPG. Danach kann der Verpächter der Erstreckung eines ordentlich gekündigten Pachtverhältnisses mit dem Argument entgegenreten, er wolle das Pachtland nun selbst bewirtschaften. Juristischen Personen ist dieses Argument im Prinzip versagt.

Als Pächter und Verpächter können zwar natürliche wie juristische Personen auftreten. Das LPG ist indessen gestützt auf Art. 31 bis Abs. 3 Buchstabe b der Bundesverfassung (BV) erlassen worden. Der Bund wird in dieser Verfassungsbestimmung ermächtigt, für einen gesunden Bauernstand, eine leistungsfähige Landwirtschaft und gefestigten bäuerlichen Grundbesitz einzutreten. Demnach soll in der Regel ein Bauer Träger des landwirtschaftlichen Betriebs sein und nicht eine juristische Person. Der Selbstbewirtschafter hat im Landwirtschaftsrecht eine

zentrale Bedeutung. Beim Anspruch des Selbstbewirtschafters auf ungeteilte Zuweisung des Gewerbes im bäuerlichen Erbrecht (Art. 621 Abs. 2 des Zivilgesetzbuches) hat das Bundesgericht erklärt, Selbstbewirtschaftung liege nicht schon dann vor, wenn der Bewerber das Gewerbe selber leiten soll und könne; es sei vielmehr auch erforderlich, dass er sich darin in wesentlichem Umfang persönlich betätige (Bundesgerichtsentscheid BGE 107 II 33 mit Hinweis). Rechtsbegriffe sind im Interesse der Rechtssicherheit möglichst gleich auszulegen.

Eine Begriffsklärung

Verwandt mit dem Begriff der Selbstbewirtschaftung ist derjenige des Eigenbedarfs im Mietrecht (Art. 267c Buchstabe c des Obligationenrechts). Juristische Personen können Eigenbedarf nur für sich selbst und nicht für ihre Mitglieder – und wäre es ein Alleinaktionär – beanspruchen.

Ausgehend von der üblichen Bedeutung des Wortes, unter Berücksichtigung des Art. 31 bis Abs. 3 Buchstaben b BV, sowie ausgehend vom geltenden Landwirtschaftsrecht und dem in Entstehung begriffenen Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht ergab sich, dass unter Selbstbewirtschaftern nur Bauern, d.h. natürliche Personen, zu verstehen sind, die sich mit ihren Angehörigen in wesentlichem Umfang selbst betätigen. Nicht grundsätzlich ausgeschlossen sind juristische Personen, deren Mitglieder oder Gesellschafter diese Voraussetzung erfüllen.

Das Bundesgericht aberkannte deshalb einer Stiftung, die Pachtland gekauft und dem landwirtschaftlichen Pächter gekündigt hatte, die Möglichkeit, Selbstbewirtschafterin im Sinne von Art. 15 und 27 LPG sein zu können, da sie das Pachtland durch einen angestellten Landwirt bewirtschaften lassen würde. Sie konnte so einem Pächterstrekkungsbegehren keine Selbstbewirtschafter-Eigenschaft entgegensetzen. (Urteil vom 8. Mai 1989.)

R. Bernhard

Zeitschriften Revue

Allgemeine Vermessungs-Nachrichten

7/89. K. Schnädelbach: Genauigkeitsmasse zwischen Punkten in dreidimensionalen Netzen. R. Jäger, E. Drixler: Netzoptimierung im Design 0. und 1. Ordnung: Optimale Position für eine vorzugebende Zahl einzuschaltender Stützpunkte. D. Kollenprat, P. Schuhr: Photogrammetrische Bestimmung von Tunnelprofilen mit speziellen Einzelbildaufnahmen.